BETREUUNGSVERTRAG

zur Randstundenbetreuung

zwischen

der Fürstin-Pauline-Stiftung als Träger der Offenen Ganztagsgrundschule und der Randstundenbetreuung in der Hasselbachschule

und

Name erster Erziehungsberechtigter:			
Vorname:		Telefon:	
PLZ:	Wohnort:	Straße:	Nr.:
Email-Adresse:			
Name zweiter Erziehungsberechtigter:			
Vorname:		Telefon:	
PLZ:	Wohnort:	Straße:	Nr.:
Email-Adresse:			

wird folgender Vertrag für die Betreuung im Rahmen der Randstundenbetreuung an der Hasselbachschule geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Das Kind _____
Name, Vorname

geb. am:	Klasse:

wird unter Anerkennung der nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen,
ab 01. August 20____
im Rahmen der Randstundenbetreuung der Hasselbachschule betreut.

2. Grundlage des Betreuungsverhältnisses

Grundlage dieses Vertrages sind die Erlasse und Richtlinien über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“).

3. Betreuungszeiten / Ferienangebote

Die Betreuung findet in der Schulzeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr und von 11:40 Uhr bis 13:10 Uhr auf dem Gelände der Hasselbachschule statt.

In den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen findet regulär keine Betreuung statt. Bei Bedarf kann beim Träger angefragt werden, ob eine Betreuung möglich ist. Dieses kann bei ausreichender personeller Kapazität ermöglicht werden. Die für die Teilnahme an der Ferienbetreuung entstehenden Kosten sind nicht im regulären Betreuungspreis enthalten. Bei Teilnahme wird gegebenenfalls ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

4. Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die voraussichtlichen Betreuungszeiten bekannt zu geben. Sofern ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, ist dies und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens dem Träger der Maßnahme oder der Schule zu melden. Ein Fernbleiben berechtigt nicht zur Minderung des monatlich zu zahlenden Beitrages.

Für Notfälle ist in der Schulbetreuung eine Telefonnummer zu hinterlegen, über die eine Kontaktperson erreichbar ist.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind entsprechend der o.a. Zeiten pünktlich abzuholen.

Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, sich an der Elternarbeit zu beteiligen.

5. Entgelte

Die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Schülerinnen und Schüler beteiligen sich an der Finanzierung des Betreuungsangebotes durch einen monatlichen Elternbeitrag (siehe Anmeldung). Die monatliche Beitragspauschale kann bei steigenden Lohn- und Sachkosten durch den Träger angepasst werden. Der Beitrag ist jeweils am 01. des Monats fällig.

Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Lastschriftverfahren und wird durch die Stiftung eingezogen. Die Eltern sorgen für eine ausreichende Deckung auf dem Konto.
Kosten durch Nichteinlösung durch die Bank, gehen zu Lasten der Eltern.

6. Versicherungsschutz

Kinder, die die Randstundenbetreuung besuchen, sind auf dem Weg vom Elternhaus in die Einrichtung und zurück sowie während der Betreuung beim Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Münster (GUV) versichert. Unter diesen gesetzlichen Unfallschutz fallen auch alle Veranstaltungen während der Betreuung, die außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden.

Für mutwillige Sach- und Körperschäden kommt, wie im normalen Schulbetrieb, die private Elternhaftpflicht zum Tragen.

7. Aufsichtspflicht

Für den Hin- und Rückweg des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht der Randstundenbetreuung beginnt mit der Ankunft des Kindes in der Einrichtung. Sie erstreckt sich auf die Öffnungszeiten und ist mit Ausnahme besonderer Veranstaltungen auf das Schulgrundstück beschränkt.

8. Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten

Die Erziehungsberechtigten sind nach dem Bundesseuchengesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten ihres Kindes oder anderer Familienangehörigen, z.B. Masern, Mumps, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, Röteln/Ringelröteln, Hautkrankheiten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung sowie ähnliche Krankheiten oder Läusebefall unverzüglich der Schule zu melden und die Kinder sofort von der Randstundenbetreuung zurückzuhalten.

Erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Unbedenklichkeit, kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen.

9. Ausschluss von der Teilnahme

Das Kind kann im Einvernehmen mit der Schulleitung vorübergehend oder dauerhaft von der Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn

- das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Anweisungen des Betreuungspersonals verstößt;
- die Einhaltung der Aufsichtspflicht wegen des Verhaltens des Kindes nicht möglich ist;
- das Verhalten des Kindes sich selbst, Leib oder Leben anderer Kinder oder des Betreuungspersonals gefährdet oder verletzt hat.

10. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Der Vertrag beginnt zu dem unter Ziffer 1 genannten Zeitpunkt und gilt bis zum Ende des Schuljahres.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht von den Vertragsparteien bis zum 31.05. zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt wird.

Der Vertrag endet automatisch ohne besondere Kündigung, wenn das Kind auf eine weiterführende Schule wechselt.

Eine vorzeitige Kündigung durch den / die Erziehungsberechtigten ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind die Schule auf Dauer verlässt;
- die vorzeitige Beendigung von der Schulleitung aus besonderen pädagogischen Gründen befürwortet wird;
- sich die Personensorge für das Kind ändert.

Die Fürstin-Pauline-Stiftung ist zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn

- das Kind wiederholt unentschuldigt nicht an der Betreuung teilnimmt;
- ein Beitragsrückstand von 2 Monatsentgelten vorliegt;
- unzutreffende Angaben bei der Aufnahme des Kindes gemacht wurden;
- die weitere Betreuung in der OGS nicht zumutbar ist, z.B. weil das Kind nach Ausschöpfung aller pädagogischen Mittel sich wiederholt gegenüber anderen Kindern oder dem pädagogischen Personal grob oder rücksichtslos verhalten hat, sich selbst oder Leib und Leben anderer Kinder oder des Betreuungspersonals gefährdet oder verletzt hat;
- Krankheiten oder Verhaltensweisen des Kindes den Betrieb der OGS in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen oder gefährden können.

Der Vertrag kann ferner durch die Fürstin-Pauline-Stiftung fristlos gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, wie die Sicherstellung der Finanzierung des Betreuungsangebots oder das Raumangebot, wegfallen. Gleiches gilt für den Fall eines Trägerwechsels.

Jede außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und ist der Schulleitung bekanntzugeben.

11. Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

Alle wesentlichen Änderungen (z.B. Wechsel der Personensorge, der Anschrift oder sonstiger vertragsrelevanter Umstände) sind unverzüglich der Fürstin-Pauline-Stiftung mitzuteilen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht geschlossen.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt das, was die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten.

Detmold,

i.A. _____ _____

Fürstin-Pauline-Stiftung Erziehungsberechtigte(r)

Erziehungsberechtigte(r)

Für den Fall, dass nur ein(e) von zwei Erziehungsberechtigten den Vertrag unterschreibt, bitten wir um nachfolgende Unterschrift:

Hiermit versichere ich, dass die/der weitere Erziehungsberechtigte sich nicht gegenteilig zur Anmeldung in der OGS geäußert hat.

Erziehungsberechtigte(r)

Weitere Informationen zur Verarbeitung der Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf der Homepage.